

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Marktes Unterthingau vom 18. September 1997

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG- vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264) erläßt der Markt Unterthingau folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältung zur Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwältung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG- in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6 DM
ab 01. Januar 1982	9 DM
ab 01. Januar 1983	12 DM
ab 01. Januar 1984	15 DM
ab 01. Januar 1985	18 DM
ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1997	35 DM.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Februar 1982 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Markt Unterthingau
Unterthingau, 18. September 1997



Georg Rauch
1. Bürgermeister